

Vertrag

zur Finanzierung der Tageseinrichtung für Kinder (Kindergarten)

Maria Königin in Niedernhausen

Präambel

Die Gemeinde Niedernhausen ist als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig für die Bedarfsplanung und Bereitstellung von Kindergartenplätzen und hat den Rechtsanspruch darauf zu erfüllen. Die Kirchengemeinde Maria Königin, als Träger der freien Jugendhilfe, unterstützt die Gemeinde hierbei nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

Zwischen der Gemeinde Niedernhausen

- vertreten durch den Gemeindevorstand -
 - dieser vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Günter F. Döring
 - und den 1. Beigeordneten, Herrn Gerd Paustian
- (nachfolgend „Gemeinde“ genannt)

und

der Katholischen Kirchengemeinde Maria Königin

- vertreten durch den Verwaltungsrat -
 - dieser vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Martin Nolde
 - und des Kindergartenbeauftragten des Verwaltungsrates, Herr Bernhard Schabarum
- (nachfolgend „Träger“ genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Träger betreibt in der Gemeinde Niedernhausen eine Tageseinrichtung für Kinder mit zurzeit drei Gruppen.
- (2) Grundstücks- und Gebäudeeigentümer ist der Träger.

§ 2

Aufnahme von Kindern, Auslastung

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder ist ein für das Gemeinwesen offenes Angebot der katholischen Kirche und hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten. Es werden Kinder ohne Unterschied der Herkunft, der Staatsangehörigkeit, der Konfession und anderer Religionen aufgenommen.
- (2) Die Tageseinrichtung für Kinder ist vorrangig für die Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz in Niedernhausen bestimmt. Kinder aus anderen Orten werden aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind.

Kinder aus anderen kommunalen Gebietskörperschaften werden, soweit Plätze frei sind, aufgenommen, um die Auslastung gemäß Absatz 4 sicherzustellen.

Diesbezügliche Entscheidungen trifft der Träger im Benehmen mit der Gemeinde.

Der Gemeinde stehen Ausgleichszahlungen nach § 28 Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) in voller Höhe zu.

- (3) Der Platzbedarf der Einrichtung und die Öffnungszeiten werden mit der Gemeinde abgestimmt. Die Zahl der Gruppen ist nach den zu betreuenden Kindern zu ermitteln. Bei einer Gruppe mit Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt soll die Gruppenstärke 25 Kinder nicht überschreiten.
- (4) Der Träger verpflichtet sich,
 1. die Auslastung der Gruppen mit jeweils 25 Kindern zu erzielen. Die reduzierte Belegung zum Beispiel zur Durchführung von anerkannten Integrationsmaßnahmen bleibt hiervon unberührt. Soweit die Gruppen wegen örtlicher Überkapazitäten von Kindergartenplätzen nicht ausgelastet werden können, darf die Gruppenstärke nicht unter 15 Kinder sinken. Reduziert sich die Gruppenstärke unter 15 zu betreuende Kinder, ist zum Betrieb die Zustimmung der Gemeinde einzuholen;
 2. die Veränderung der Betriebserlaubnis gemäß §§ 45 bis 48 SGB VIII nur nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeinde zu betreiben.
- (5) Im Einvernehmen mit der Gemeinde können bei entsprechendem Bedarf in der Einrichtung durch die Aufnahme von unter dreijährigen Kindern altersgemischte Gruppen entstehen. Die Schaffung der dadurch notwendigen konzeptionellen, personellen und baulichen Voraussetzungen bedarf der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat in Limburg.

§ 3

Führung der Einrichtung

Der Träger ist Arbeitgeber des Personals und übt das Direktionsrecht aus. Um diesen Anforderungen zum Wohl des Kindes gerecht zu werden, soll eine intensive, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen Beteiligten im Vordergrund stehen.

§ 4

Elternbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder wird ein Beitrag von den Eltern erhoben. Der Träger verpflichtet sich, die von der Gemeinde festgesetzten Beiträge zu erheben.
- (2) Sofern es während der Laufzeit des Vertrages zu Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen bezüglich der Finanzierung durch Elternbeiträge kommen sollte (z. B. entgeltfreies letztes Kindergartenjahr), so werden die ausfallenden Beiträge durch den Jugendhilfeträger gemeindeeinheitlich geregelt.
- (3) Für die Randzeiten (Früh- und Spätdienst) wird ein Zuschlag zu den Elternbeiträgen erhoben. Der Träger verpflichtet sich, den von der Gemeinde festgesetzten Zuschlag zu erheben.

§ 5

Betriebskosten

Die Betriebskosten umfassen alle Personal-, Sach- und Investitionskosten, die für den Betrieb der Einrichtung notwendig sind:

- a) Die Personalkosten für das pädagogische Personal richten sich nach dem zurzeit geltenden Personalschlüssel, der vom Bistum Limburg festgelegt ist.

- b) Zu den Sachkosten gehören:
- Grundbesitzabgaben, Heizung, Strom, Wasser, Versicherungen, Bürobedarf, Bücher und Fachzeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren, sowie sonstige für den laufenden Betrieb erforderliche und nachgewiesene Kosten,
 - Kosten für Spiel- und Beschäftigungsmaterial
 - Kosten der Mittagsverpflegung gehören nicht zu den Sachkosten, wobei das Essgeld so zu bemessen ist, dass es sämtliche Verpflegungsaufwendungen deckt (Kostenneutrale Kalkulation der Mittagsverpflegung).
- c) Zu den Investitionskosten gehören:
Ersatzbeschaffungen und Instandhaltungskosten des Gebäudes und der Ausstattung werden – auf nachgewiesene Erfordernis- mit einem jährlichen Betrag von max. 5.000 Euro von der Gemeinde erstattet.
Investitionszuschüsse zu Investitionen und Reparaturen von über 5.000 Euro sind rechtzeitig zu beantragen, hierzu ist das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen. Dieser Beantragung muss eine Beschreibung der Maßnahme und eine Kostenermittlung beiliegen. Nach Zustimmung der Gemeinde trägt diese eine Finanzierungsquote von max. 50%.

§6

Finanzierung der Betriebskosten

- ab 2012:
2007*
- (1) Die Kostenbeteiligung des Trägers beträgt 15% der nach § 5 a) und b) ermittelten Betriebskosten unter Anrechnung der Zuschüsse des Landes, Zinserträgen, Spenden, Erstattungen und sonstiger Einnahmen.
 - (2) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Kindertagesstätte mit einem monatlichen Pauschalbetrag i. H. v. 185,00 Euro je Kindergartenplatz zu fördern. Mit Genehmigung des Hessischen Sozialministeriums vom 09. September 2005 hat die Einrichtung derzeit genehmigte 70 Plätze.
 - (3) Werden Integrationsplätze eingerichtet, so verteilen sich evtl. Überschüsse im Verhältnis 85 (Gemeinde) zu 15 (Träger).
 - (4) Die Förderung der Gemeinde wird nur für Kinder mit Wohnsitz in Niedernhausen gewährt. Werden auch Kinder in der Einrichtung betreut, die nicht ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, so ist entsprechend der Anzahl dieser Kinder der Zuschuss anteilig an die Gemeinde zurück zu zahlen.
 - (5) Der kommunale Zuschuss ist zahlbar in vier gleich hohen Raten, jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. für das laufende Jahr.
 - (6) Die Anpassung der unter Absatz 2 benannten Pauschale erfolgt ab 2009 jährlich anhand eines Vergleichs der Vollkostenkalkulation (d.h. Betriebskosten nach § 5 a) und b) geteilt durch die Zahl der genehmigten Plätze).
 - (7) Die Abrechnung des Kindergartenhaushaltes durch das Rentamt soll bis zum 31.03. des Folgejahres und die Kalkulation des laufenden Jahres soll bis zum 30.06. der Gemeinde vorliegen.

§ 7

Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten sind im Pauschalbetrag enthalten.

§ 8

Örtliche Prüfung

Der Gemeinde wird das Recht eingeräumt, die Abrechnungsunterlagen einzusehen und auf Kosten der Gemeinde durch Dritte prüfen zu lassen

§ 9
Wirksamkeit

- (1) Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates in Limburg.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eventuell unwirksame Bestimmungen so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

§ 10
Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2007 und gilt für die Zeit bis zum 31.12.2009. Er verlängert sich stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.
- (2) Mit Abschluss dieses Vertrages verliert der am 08.10.1999 geschlossene Vertrag und verlieren alle sonstigen mündlich oder schriftlich getroffenen Vereinbarungen oder Verträge zwischen den Vertragsparteien ihre Gültigkeit.
- (3) Änderungen, Nebenabreden oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates in Limburg.

Niedernhausen, den **09. Okt. 2008**

Gemeindevorstand Niedernhausen



Döring, Bürgermeister


Paustian, I. Beigeordneter



Niedernhausen, den **05. Nov. 2008**

Der Verwaltungsrat
der Katholischen Kirchengemeinde Maria Königin,
Niedernhausen


Nolde, Verwaltungsratsvorsitzender


Schabarum, Kindergartenbeauftragter
des Verwaltungsrates

